

# Mensch und Recht

Nr. 85

September  
2002

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21  
E-Mail: [100437.3007@compuserve.com](mailto:100437.3007@compuserve.com) / [dignitas@dignitas.ch](mailto:dignitas@dignitas.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch) und [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 3'200 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Jedermanns Fernmeldedaten stehen dem Staat auch rückwirkend offen!

## Gigantische Überwachungsmaßnahmen

In der Schweiz ist zu Beginn dieses Jahres das Gesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) in Kraft getreten. Es bildet im Verein mit der zugehörigen Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) die Grundlage für die gigantischsten Überwachungsmaßnahmen, die es in diesem Lande je gegeben hat. Ob diese Massnahmen mit der Achtung vor dem Privat- und Familienleben, wie dies Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorsieht, vereinbar ist, ist zumindest fraglich. Die Schreckensvision, die George Orwell in seinem Roman «1984» gezeichnet hat, wird von diesem System bei weitem übertroffen.

Mit dem Gesetz ist ein landesinterner Bundes-Spionagedienst geschaffen worden, für welchen bislang jedes Beispiel fehlt. Danach müssen Post- und Fernmeldebetriebe – und dazu gehören auch alle Internet-Provider! – in der Lage sein, dem Spionagedienst allenfalls sogar auf sechs Monate rückwirkend (sic!) Auskunft zu geben, «wann und mit welchen Personen oder Anschlüssen die überwachte Person über den Post- oder Fernmeldeverkehr Verbindungen hat. Ausserdem müssen auch bis zu sechs Monaten rückwirkend die «Verkehrs- und Rechnungsdaten» geliefert werden können.

Das bedeutet, dass sowohl die Telefon-Gesellschaften (Swisscom, Orange, Sunrise, Econophone und wie sie alle heissen mögen) als auch alle Internet-Provider (Bluewin, AOL, Compuserve und abwärts bis zu kleinen Providern in einzelnen Gemeinden) diese Daten sämtlicher ihrer Kunden aufzeichnen und während sechs Monaten archivieren müssen, ganz unabhängig davon, dass nur gegen wenige Hundert Menschen allenfalls je einmal eine entsprechende Überwachung richterlich angeordnet wird. Für jedes versandte SMS, für jedes E-Mail müssen diese Daten – also Absender, Empfänger, Verkehrs- und Rechnungsdaten – von diesen Betreibern aufgezeichnet und dem Spionagedienst jederzeit zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser es verlangen sollte.

Dabei ist es nicht etwa so, dass diese Betreiber dem Spionagedienst nur dann Angaben liefern müssen, wenn dies ein Richter im Einzelfall aufgrund ganz klarer Bestimmungen im Gesetz angeordnet hat: Nach Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes kann «die zuständige Behörde» - wer immer das sein mag! – von jedem Internet-Anbieter verlangen, «alle Angaben zu machen, die eine Identifikation des Urhebers oder der Urheberin» einer durch das Internet begangenen Straftat ermöglichen. In diesem Bereich genügt die Anforderung irgend einer – möglicherweise sogar einer korrupten – Strafverfolgungsbehörde, ohne dass ein Richter dies vorher kontrollieren könnte.

### Artikel 8 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Grundsätzlich ist also vorerst einmal jedermann verdächtig. Somit werden riesige Datenmengen gespeichert und bleiben als solche jederzeit abrufbar, und zwar aufbewahrt bei privaten Gesellschaften.

Und niemand in diesem Land hat bisher dagegen etwas Wirksames unternommen. ●

Zum Geleit

## Überwachungsstaat

Was sich kranke Polizei-Gehirne im Berner Bundeshaus ausgedacht und was eine Mehrheit hirnloser Parlamentarier in National- und Ständerat genehmigt haben, stellt den Fichenskandal am Anfang der Neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts weit in den Schatten. Damals wurde bekannt, dass die Bundesanwaltschaft hunderttausende von Schweizern während Jahrzehnten meist höchst dilettantisch überwacht und ihre angeblichen Erkenntnisse auf von Hand mit Schreibmaschine geführten Fichen aufgezeichnet hatten.

Seit neun Monaten hingegen wird der gesamte Datenverkehr im Internet und alle Telefon- und Fax-Daten inklusive jedes SMS von Verliebten professionell aufgezeichnet und gespeichert, damit diese Daten dann, wenn die Polizei darauf Appetit bekommt, auch wirklich noch geliefert werden können.

Damit hat sich in der Schweiz ein Überwachungsstaat etabliert, der Lichtjahre von einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat entfernt ist. Selbst die korrupteste Polizeibehörde – wie etwa die Zürcher Stadtpolizei zur Zeit des Zahltagsdiebstahls – hat nun die Möglichkeit, über den vom Bund etablierten Dienst ohne richterliche Verfügung an solche Daten heranzukommen, wenn sie nur schon behauptet, es gehe darum, die Identität eines Teilnehmers am Internetverkehr festzustellen, weil im Internet eine Straftat begangen worden sei.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich früher verschiedentlich mit der Frage von Telefon-Überwachungen auseinander setzen müssen. Er hat dabei Grundsätze entwickelt, die beim Erlass dieses Bundesgesetzes in keiner Weise beachtet worden sind.

Es stellt sich die Frage, weshalb weder ein Einzelner noch eine Gruppe in diesem Land bisher den Versuch unternommen hat, diese gigantische Ausspioniererei auf ihre Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu überprüfen.

Haben wir uns schon dermassen an den Polizeistaat mit Geheimer Staatspolizei gewöhnt, dass uns ein solches Vorgehen nicht mehr aufschreckt? ●

## Fragen Sie rechtzeitig ihren Anwalt und kontrollieren Sie ihn!

Wenn jeweils der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Statistiken veröffentlicht, gibt das Verhältnis zwischen der Zahl der eingegangenen Beschwerden und der Zahl der für zulässig erklärten Beschwerden immer wieder Anlass zum Staunen: Von vielen tausenden von Beschwerden werden nur gerade einige hundert für zulässig erklärt. Woher kommt dieser gigantische Leerlauf?

Massgebend dafür sind meist einige wenige Zeilen in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Man findet sie im Artikel 35. Es handelt sich dabei um die sogenannten «Zulässigkeitsvoraussetzungen».

Eine der wichtigsten dieser Voraussetzungen ist die Vorschrift, wonach alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden müssen. Das bedeutet nicht nur, dass der ganze innerstaatliche Instanzenzug durchlaufen worden sein muss. Das bedeutet gleichzeitig, dass jede der angerufenen Instanzen auch nach den innerstaatlichen Gesetzen *richtig* angerufen

worden ist. Wenn etwa nationale Formvorschriften beispielsweise nicht beachtet worden sind, ist ein Weiterzug nach Strassburg aussichtslos.

Um seine Rechte aus der Menschenrechtskonvention auch national richtig durchzusetzen, ist es absolut notwendig, diese Rechte wenn immer möglich bei jeder Instanz, also schon bei der ersten, am Anfang, geltend zu machen.

Das bedeutet, dass ein Anwalt, der mit einer Sache betraut wird, schon am Anfang daran denken muss, welche Menschenrechte in dem betreffenden Fall verletzt werden könnten. Das gilt auch für jeden einzelnen Schritt in den Verfahren vor Amtsstellen und Gerichten. In aller Regel müssen Fehler, also auch Verletzungen von Menschenrechten, jeweils ausdrücklich und im einzelnen begründet gerügt werden. Wer dies unterlässt und meint, man könne dies dann noch in Strassburg früh genug tun, der irrt sich.

verfassungsmässigen Rechten zu rügen. Und zu diesen verfassungsmässigen Rechten gehören auch die Rechte aus der EMRK.

Ausserdem sieht das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vor, dass der Sachverhalt, wie er von der letzten kantonalen gerichtlichen Instanz festgestellt worden ist, auch für das Bundesgericht verbindlich ist. Wenn also die letzte kantonale Instanz gesagt hat, eine Wiese sei blau (und nicht etwa grün), dann muss auch das Bundesgericht davon ausgehen, dass die Wiese blau ist. Wer daran herum mäkelte, dem hält das Bundesgericht regelmässig vor, er übe «appellatorische Kritik», und die ist nicht zulässig. Ausnahme: Wenn gleichzeitig behauptet wird, die kantonale Feststellung sei unter Verletzung von bundesrechtlichen Beweisvorschriften zustande gekommen.

### Neues Prozessthema auch in Strassburg

Auch bei einer Menschenrechtsbeschwerde in Strassburg wechselt das Prozessthema. Dort geht es nicht mehr um verfassungsmässige Rechte – etwa das Verbot von Willkür oder um die Wirtschaftsfreiheit –, sondern um die Verletzung von Rechten der EMRK.

Willkür wird dort gerügt als Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens (Art. 6); die Verletzung der Wirtschaftsfreiheit wird dort zu einer Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens, zu dem auch das Geschäftsleben gehört).

Dazu muss man auch wissen, dass der Europäische Gerichtshof in Strassburg kein Gericht ist, bei dem man sich darüber beschweren kann, das Bundesgericht habe ein Fehlurteil gefällt. Höchstens kann man behaupten, das Verfahren am Bundesgericht habe die EMRK verletzt.

Je sorgfältiger diese Probleme beachtet werden, desto eher hat schliesslich eine Beschwerde, die man in Strassburg einreicht, Aussicht auf Erfolg.

Gönnermitglieder der SGEMKO können in Fällen, in welchen sie einen Rechtsstreit ausfechten, die SGEMKO in Bezug auf die Rechte aus der EMRK immer um Rat fragen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazität und Mittel erbringt die SGEMKO diese Dienstleistung. Sie trägt zusammen mit den Beschwerdeführern, welche diesen Dienst benutzen, dazu bei, dass wenn immer möglich nur aussichtsreiche Beschwerden nach Strassburg getragen werden und aussichtslose unterbleiben. Das ist bei der Überlastung des Gerichtshofes in Strassburg keineswegs etwa von geringer Bedeutung. ●

### Artikel 35 Zulässigkeitsvoraussetzungen

1 Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

2 Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die

a anonym ist; oder

b im wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

3 Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig, wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu, für offensichtlich unbegründet oder für einen Missbrauch des Beschwerderechts hält.

4 Der Gerichtshof weist eine Beschwerde zurück, die er nach diesem Artikel für unzulässig hält. Er kann dies in jedem Stadium des Verfahrens tun.

### Am Anfang ein «stilles Gebet»

Am Anfang jeden Falles sollte jedenfalls der Anwalt gewissermassen ein stilles Gebet sprechen: Er sollte die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthaltenen Rechte kurz Revue passieren lassen und sich bei jedem fragen: Könnte dies im konkreten Fall eine Rolle spielen? Nur so wird er vermeiden, ein wichtiges Recht zu übersehen.

Wer mit einem Anwalt zu tun hat, sollte ihn deshalb immer wieder fragen, ob er den Fall anhand der Liste der Rechte in der EMRK sorgfältig analysiert hat. Wer den Entwurf einer Rechtsschrift seines Anwaltes durchliest, sollte darauf achten, ob er darin auch die Rechte aus der EMRK erwähnt.

### Staatsrechtliche Beschwerde als Fussangel

Viel zu oft scheitern Verfahren, die vorher von kantonalen Gerichten behandelt worden sind, auf Bundesebene: bei der Staatsrechtlichen Beschwerde sind Fehler von Anwälten geradezu häufig. Sie könnten aber verhältnismässig leicht vermieden werden.

Die häufigste Fussangel bei der Staatsrechtlichen Beschwerde besteht darin, dass ein Beschwerdeführer – oder sein Anwalt – meint, er müsse darin die gleichen Rügen nochmals vorbringen, die er bei der letzten kantonalen Instanz vorgetragen hat. Wer das tut, übersieht, dass bei der Staatsrechtlichen Beschwerde ein ganz neues Prozessthema zur Debatte steht: Sie ist nämlich dazu da, die Verletzung von

## Gewogen – und zu leicht befunden!

Der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» ist in den letzten Wochen in die Schlagzeilen gekommen: Eine ausgezeichnete Reportage im Fernsehen der britischen BBC machte deren Dienstleistung des begleiteten Freitodes weltweit bekannt.

Das hatte zur Folge, dass auch schweizerische Medien erstmals richtig von DIGNITAS Kenntnis nahmen. Gleichzeitig aber wurde dabei auch die Befürchtung geäußert, die Schweiz und insbesondere Zürich könnten von nun von Sterbewilligen aus der ganzen Welt überrannt werden.

### Staatsanwalt Andreas Brunner

Einer, der diese irrationalen Ängste ganz besonders schürte, war der Zürcher Staatsanwalt Dr. Andreas Brunner. Er setzte kurzerhand die Situation Zürichs wegen DIGNITAS mit jener der Limmatstadt zu Zeiten des freien Drogenmarktes im Letten gleich. Damit erachtete er eine wichtige Dienstleistung für schwer leidende, terminal Kranke einem kriminellen Zustand gleich, der von den Behörden damals wissentlich geduldet worden ist, und bei dem Menschen schweren Schädigungen ausgesetzt worden sind. Ausserdem äusserte er in der Öffentlichkeit Bedenken darüber, DIGNITAS würde ausländischen Sterbewilligen viel zu rasch und gewissermassen auf Knopfdruck – wie die «NZZ am Sonntag» behauptete – beim Freitod behilflich sein.

Doch Staatsanwalt Andreas Brunner hat zwei Gesichter: eines für die Öffentlichkeit, und eines hinter der Fassade. Gegenüber dem Generalsekretär von DIGNITAS meinte er nämlich bloss wegwerfend: «Was brauchen Sie denn diese Ausländer zu importieren!». Und dann erkundigte er sich, ob man diesen Ausländern nicht seitens DIGNITAS die von ihm selbst massgeblich verursachten hohen staatlichen Kosten abverlangen könnte . . .

Der Mensch verrät sich durch seine Sprache. «Importiert» werden Waren. Wer Ausländer als Ware bezeichnet, gibt seiner Geringschätzung dieser Menschen Ausdruck. Es trennt ihn nicht mehr viel vom Begriff des «Untermenschen». So sind denn die Bedenken des Staatsanwalts Brunner ganz andere: durch die Art und Weise, wie er die Untersuchungen nach einem DIGNITAS-Freitod durchführen lässt, werden absolut unnötig hohe Kosten verursacht. Das ist auch seine Absicht: Mit dem Kostenargument will er Politiker dazu motivieren, etwas gegen diesen «Import von Ausländern» zu unternehmen. Gewogen – und zu leicht befunden.

### Justizministerin Herta Däubler-Gmelin

Die deutsche Politikerin Herta Däubler-Gmelin – die mit Staatsanwalt Brunner einiges verbindet! -, war nicht nur Bun-

desjustizministerin in Berlin. Sie ist auch Schirmherrin der Deutschen Hospizbewegung. Diese wendet sich beinahe sektenartig dagegen, dass schwer leidende Menschen, die ihr Leben deshalb beenden möchten, dies risikofrei tun können. Paternalistisch will sie ihnen vorschreiben, das Leiden aushalten zu müssen. Herta Däubler-Gmelin pflegt auch den in der Schweiz für wichtig betrachteten begleiteten Freitod kurzerhand und wegwerfend als «Euthanasie» zu bezeichnen. Für sie ist jede Hilfe zum Sterben «Euthanasie» - und damit schiebt sie das Problem mit voller Absicht in die alte deutsche Nazi-Ecke. In ihrer grenzenlosen Selbstüberschätzung und pietistischen Radikalität bemerkt sie nicht, dass die Methode der Nazis, sogenanntes «lebensunwertes Leben» umzubringen, nichts anderes bedeutet, als aus ideologischen Gründen gegen den Willen des Trägers eines Lebens über dieses Leben von Staates wegen zu verfügen – und dass sie, wenn sie sich auch nur schon weigert, die Frage der Ermöglichung des begleiteten Suizids zu diskutieren, dasselbe mit umgekehrtem Vorzeichen tut: Sie zwingt Menschen, die ihres Leidens wegen nicht mehr leben mögen, zum Weiterleben und Weiterleiden. Oder aber zum gefährlichen selbst durchgeführten Suizid. Oder letztlich, sich ins Ausland zu DIGNITAS absetzen zu müssen, um dort jene Hilfe und Begleitung zu erhalten, die ihnen in ihrer Heimat verweigert wird.

Die Nazi-Masche scheint ihr nicht nur bei Fragen der Sterbehilfe so zu passen; sie hat das Muster auch auf die Irak-Politik von USA-Präsident George W. Bush angewandt. Bush wolle von innenpolitischen Problemen ablenken und plane deshalb einen Krieg gegen den Irak; das habe schon Adolf Nazi – gemeint Hitler – getan, äusserte sie in einer Gewerkschafter-Runde in Tübingen. «Kaum war das Wort dem Mund entflohen, möcht' sie's im Busen gern bewahren». Doch glücklicherweise berichtete das «Schwäbische Tagblatt» über den Vorfall.

Die «rote» Herta Däubler-Gmelin war nach Aussage eines ihrer Lehrer nicht nur eine der schlechtesten Juristinnen während ihrer Ausbildungszeit; jetzt hat sie noch gezeigt, dass ihr auch einfachstes geschichtliches Allgemeinwissen fehlt: Adolf Hitler hatte in seiner Zeit als Reichskanzler wohl kaum je innenpolitische Probleme; solche treten für einen Diktator eher selten auf. Und so wurde die für viele schon lange schwer erträgliche Herta Däubler-Gmelin für das deutsche Bundeskabinett schliesslich auch noch untragbar. So gilt denn auch für sie: Gewogen – und zu leicht befunden.

### Kantonsrichterin Dorle Vallender

Die Appenzeller Kantonsrichterin und freisinnige Nationalrätin Dorle Vallender

– eine promovierte Oekonomin (Dissertationsthema: „Fondswirtschaft im Dienste der Konjunkturpolitik“, St. Gallen 1974) – ist zur Zeit damit beschäftigt, einen neuen Vorstoss zur Frage der Regelung der Freitod-Hilfe im Nationalrat einzubringen.

Jeder vernünftige Politiker, der ein Problem erkannt zu haben glaubt, bemüht sich in der Regel zuerst darum, möglichst viel über das Thema zu erfahren. Er spricht mit Personen, die darüber Bescheid wissen und klärt auf diese Weise ab, ob und wo ein Regelungsbedarf besteht.

Nicht so Dorle Vallender. Ihr genügt ein simpler Artikel in der «NZZ am Sonntag», um zu entscheiden, dass sie den Gesetzgeber bemühen muss. Grundlagen erforschen? Berichte anfordern? Mit Beteiligten und Betroffenen sprechen? Nicht nötig. Sektiererischer Aktionismus genügt ihr vollauf.

So wird denn von ihr dem Parlament ein Vorschlag zugemutet, der – wie schon der letzte, der vom Nationalrat am 11. Dezember 2001 abgelehnt worden ist – weder sachgerecht noch überhaupt vernünftig ist. Sachgerechtigkeit verlangt Sachverstand. Sachverstand verlangt Sachkenntnis. Sachkenntnis erst bürgt für Sachlichkeit. Doch für Dorle Vallender ist dies alles entbehrlich. Gewogen – und zu leicht befunden! ●

### Euthanasie-Gesetz in Kraft

## Belgiens Gesetz

Nachdem das Euthanasie-Gesetz des Königreichs Belgien im Staatsblatt vom 22. Juni 2002 veröffentlicht worden war, ist das Gesetz drei Monate später, am 22. September 2002, in Kraft getreten.

Damit hat nun neben den Niederlanden auch ein weiterer europäischer Staat die aktive Sterbehilfe – also die Tötung eines Menschen durch einen Arzt, sofern der Mensch dies verlangt – für legal erklärt.

Das belgische Gesetz sieht Euthanasie nicht nur für körperlich Leidende vor; auch Menschen mit psychischen Krankheiten sollen von ihrem Leiden erlöst werden können.

Sowohl in den Niederlanden als auch in Belgien ist diese Form der Sterbehilfe ärztliches Monopol. Die bisherigen Erfahrungen in den Niederlanden zeigen, dass eine Tendenz zur Einschränkung besteht. Dies hat zur Folge, dass sich viele Holländer bei DIGNITAS als Mitglieder einschreiben. Ob Ähnliches dereinst für Belgien ebenfalls wird gesagt werden müssen, wird die Zukunft zeigen.

Sicher ist nur eines: Weder in Belgien noch in Holland wird Personen aus dem Ausland, die sterben möchten, geholfen. ●

Die Türkei schafft den Anschluss an die Moderne offensichtlich nicht

## Unfähige Regierung in Ankara – auch der Westen ist unfähig

Seit Jahren sucht die Türkei den Anschluss an die Europäische Union. Doch sie wird immer wieder abgewiesen. Der Grund dafür ist ganz einfach: Der Staatsleitung in Ankara ist es bislang nicht gelungen, die Türkei in die Moderne zu führen, denn dazu gehört in erster Linie die Achtung der Menschenrechte.

Folter ist nach wie vor Alltag in der Türkei. Wer immer mit der Polizei zu tun hat, wer in Polizeigewahrsam genommen wird, muss mit dem Schlimmsten rechnen. Die staatlichen Instanzen sind schlicht unfähig, diesem unwürdigen System ein Ende zu bereiten. Solange dies so bleibt, wird die Türkei in Europa Aussenseiter bleiben müssen: Ein Land mit rückständiger Denkweise von oben bis unten, ungeeignet in einem Kreis von modernen Demokratien.

Eben jetzt hat der Europarat die Türkei wieder schwer gerüffelt. Die Regierung in Ankara weigert sich, Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte umzusetzen. In der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wurde gesagt, dies zeuge von einer offenkundigen Missachtung der internationalen Verpflichtungen des Landes.

Allerdings: daran sind auch die übrigen Staaten des Europarates mit schuldig. Sie haben es seit Jahren versäumt, gegen die Türkei wirksame Massnahmen zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen zu ergreifen.

Das wäre im übrigen verhältnismässig einfach: Das Land lebt seit Jahrzehnten über seine Verhältnisse und nimmt deshalb ständig ausländische Kredite in Anspruch. Die stete Abwertung der türkischen Lira zeugt von der Inflation, wel-

che die Regierung seit langem bedenkenlos in Kauf nimmt. Eine Sperre der ausländischen Kredite wäre längst am Platz.

Aufrufe nützen gegenüber verbrecherischen Systemen wenig. Das türkische politische System ist ein verbrecherisches System. Das müsste auf der internationalen politischen Ebene entsprechend gesagt werden.

Das Elend besteht jedoch darin, dass sowohl die europäischen Staaten als vor-

allem auch die USA sich aus weltpolitisch-strategischen Gründen glauben, es sich nicht leisten zu können, die Türkei zu verprellen: Sie wird für militärische Stützpunkte gebraucht. Wenn solche strategischen Notwendigkeiten vorliegen, haben insbesondere die Amerikaner noch nie Hemmungen gehabt, ihre Auffassung von Menschenrechten und Demokratie bedenkenlos zu verraten. ●

Festschrift für Stefan Trechsel

### Kritiken und Anregungen in Fülle

Zum 65. Geburtstag von Professor Dr. *Stefan Trechsel*, dem langjährigen Präsidenten der Europäischen Menschenrechtskommission und heutigen Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und strafrechtliche Hilfswissenschaften an der Universität Zürich, ist eine mehr als 900 Seiten umfassende Festschrift erschienen. Sie enthält für alle, die an der Entwicklung des Rechts im Sinne einer Verstärkung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzung interessiert sind, eine Fülle von Kritiken und Anregungen. Mehr als 50 Aufsätze von zum Teil illustren Autoren finden sich darin, welche Fragen zur EMRK, zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zum Internationalem Recht, aber auch zum Straf- und Strafprozessrecht und zum Strafvollzug zum Thema haben. Von besonders aktueller Bedeutung für die Schweiz sind darin insbesondere die Überlegungen des Berner Professors KARL-LUDWIG KUNZ mit dem Titel «Sterbehilfe: Der rechtliche Rahmen und seine begrenzte Dehnbarkeit». Mit einigem Erstaunen nimmt man aber auch zur Kenntnis, dass der Band einen Aufsatz des Zürcher Staatsanwaltes *Ulrich Weder* enthält – eines Mannes, der in seiner amtlichen Tätigkeit Menschen- und Grundrechten eines Anderen äusserst gleichgültig gegenübergestanden ist und sie bedenkenlos verletzt hat.

*Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel, Schulthess Zürich, 909 S., Fr. 138.—*

Gegen Voreinzahlung von Fr. 138.— auf Postkonto 80-39444-5 WISSEN + MEINUNG, Forch, liefern wir Ihnen den Band spesenfrei per Post! (Inland!)

Übersicht über die Strassburger Urteile 1960 – 1998 und von 1999 – 2000

### Alle Urteile in einzigartiger Übersicht

Die SGEMKO hat erstmals im Jahre 1999 eine Übersicht über sämtliche Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg für die Zeit von 1965 bis 1998 vorgelegt; nun legt sie die analoge Übersicht über die Urteile des Gerichtshofes für die Zeit von 1999 – 2000 vor. Diese umfasst 97 Seiten. Sie ermöglicht, jedes Urteil rasch zu finden und sofort das Wesentliche daraus zu erfahren. Aber auch wer zu einem bestimmten Artikel der EMRK wissen will, was der Gerichtshof entschieden hat, greift mit raschem Erfolg zu diesen Übersichten.

Aus dem Vergleich der beiden Übersichten ergibt sich auch eine deutliche Veranschaulichung des gewaltigen Zuwachses der Arbeitslast und der Arbeitsleistung des Strassburger Gerichtshofes: Die Übersicht 1960-1998, welche die gesamte Zeit umfasst, in welcher auch noch die Europäische Menschenrechtskommission als Organ der EMRK tätig war, fand inklusive des Registers auf 74 Seiten

Platz. Demgegenüber beanspruchen die Urteile aus den beiden Jahren 1999 und 2000 samt Register nunmehr 97 Seiten A4!

Die Übersichten sind aber auch Wegweiser zu anderen Publikationen. So finden sich zu allen Urteilen nicht nur die Fundstellen in den offiziellen Urteilssammlungen. Es sind auch Angaben darüber zu finden, wo die Urteile oder Kommentare dazu in der Europäischen GrundrechteZeitschrift und ihren französischen bzw. englischen Schwesterzeitschriften zu finden sind, und auch Hinweise auf den Newsletter des Österreichischen Instituts für Menschenrechte fehlen nicht.

Übersicht 1965-1998 Fr. 50.—

Übersicht 1999-2000 Fr. 100.—

Beide zusammen Fr. 130.—

Wir liefern im Inland gerne spesenfrei per Post gegen Voreinzahlung des Betrages auf Postcheck-Konto 80-39444-5 WISSEN+MEINUNG, Forch.